

**Beklagte:** Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichterfüllung der Verpflichtungen, die der Republik Finnland gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) und gemäß Art. 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 7) obliegen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Emm. G. Lianakis AE, Sima Anonymi Techniki Etaireia Meleton kai Epivlepseon, Nikolaos Vlachopoulos/Dimos Alexandroupolis, Planitiki AE, Aikaterini Georgoula, Dimitrios Vasios, N. Loukatos kai Synergates AE Meleton, Eratosthenis Meletitiki AE, A. Pantazis — Pan. Kyriopoulou kai syn/tes os „Filon“ OE, Nikolaos Sideris**

(Rechtssache C-532/06) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Erstellung einer Studie über Katasteraufnahme, Stadtplanung und Umsetzungsmaßnahmen für ein Wohngebiet — Kriterien, die als „Eignungskriterien“ oder „Zuschlagskriterien“ festgelegt werden dürfen — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Beachtung der in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung festgelegten Zuschlagskriterien — Spätere Festsetzung von Gewichtungskoeffizienten und Unterkriterien für die Zuschlagskriterien — Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und Verpflichtung zur Transparenz)*

(2008/C 64/15)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

### Parteien des Ausgangsverfahrens

**Kläger:** Emm. G. Lianakis AE, Sima Anonymi Techniki Etaireia Meleton kai Epivlepseon, Nikolaos Vlachopoulos

**Beklagte:** Dimos Alexandroupolis, Planitiki AE, Aikaterini Georgoula, Dimitrios Vasios, N. Loukatos kai Synergates AE Meleton, Eratosthenis Meletitiki AE, A. Pantazis — Pan. Kyriopoulou kai syn/tes os „Filon“ OE, Nikolaos Sideris

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Symvoulio tis Epikrateias — Auslegung von Art. 36 der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Zuschlagskriterien — Nachträgliche Festlegung der jeweiligen Gewichtungskoeffizienten für die einzelnen Kriterien während des Vergabeverfahrens

### Tenor

Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung steht, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Transparenz, dem entgegen, dass der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens nachträglich Gewichtungskoeffizienten und Unterkriterien für die in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung genannten Zuschlagskriterien festlegt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Paul Chevassus-Marche/Groupe Danone, Société Kro beer brands SA (BKSA), Société Évian eaux minérales d'Évian SA (SAEME)**

(Rechtssache C-19/07) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsangleichung — Richtlinie 86/653/EWG — Selbständige Handelsvertreter — Provisionsanspruch eines Vertreters, dem ein Bezirk zugewiesen ist — Geschäftsabschlüsse ohne Beteiligung des Unternehmers)*

(2008/C 64/16)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

### Parteien des Ausgangsverfahrens

**Kläger:** Paul Chevassus-Marche

Beklagte: Groupe Danone, Société Kro beer brands SA (BKSA), Société Évian eaux minérales d'Évian SA (SAEME)

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382, S. 17) — Verletzung des Handelsvertretervertrags — Provision, die dem Handelsvertreter zusteht, dem ein bestimmter Bezirk oder Kundenkreis zugewiesen ist — Bestehen eines Anspruchs auf diese Provision, wenn der Vertretene weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf die zwischen einem Dritten und einem Kunden aus dem Bezirk, der dem Vertreter zugewiesen wurde, abgeschlossenen Geschäfte ausübte

## Tenor

Art. 7 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist so auszulegen, dass ein Handelsvertreter, dem ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, keinen Anspruch auf Provision für ein Geschäft hat, das ein Kunde, der diesem Bezirk angehört, mit einem Dritten abgeschlossen hat, ohne dass der Unternehmer unmittelbar oder mittelbar an diesem Geschäft beteiligt war.

(<sup>1</sup>) ABl. C 69 vom 24.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — N.V. Lammers & Van Cleeff/Belgische Staat**

(Rechtssache C-105/07) (<sup>1</sup>)

**(Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Steuerrecht — Körperschaftsteuer — Von einer Tochtergesellschaft gezahlte Zinsen für ein Darlehen der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft — Umqualifizierung der Zinsen zu steuerpflichtigen Dividenden — Keine Umqualifizierung im Fall von Zinsen, die an eine gebietsansässige Gesellschaft gezahlt werden)**

(2008/C 64/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

## Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: N. V. Lammers & Van Cleeff

Beklagter: Belgische Staat

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Auslegung der Art. 12, 43, 46, 48, 56 und 58 EG — Nationale Steuergesetzgebung, die Zinsen, die ein Tochterunternehmen auf ein von der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft gewährtes Darlehen entrichtet, als steuerpflichtige Dividenden wertet, was bei Zinsen, die an eine im Inland ansässige Gesellschaft entrichtet werden, nicht der Fall ist

## Tenor

Die Art. 43 EG und 48 EG sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft an einen Geschäftsführer zahlt, der eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft ist, dann zu Dividenden umqualifiziert werden und daher steuerpflichtig sind, wenn zu Beginn des Besteuerungszeitraums der Gesamtbetrag der verzinslichen Vorschüsse höher ist als das eingezahlte Kapital zuzüglich der besteuerten Rücklagen, während unter den gleichen Umständen solche Zinsen, wenn sie an einen Geschäftsführer gezahlt werden, der eine im selben Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft ist, nicht zu Dividenden umqualifiziert werden und daher nicht steuerpflichtig sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-342/07) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/91/EG — Energiepolitik — Energieeinsparung — Keine fristgerechte Umsetzung)**

(2008/C 64/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

## Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und B. Schima)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: N. Dafniou)